

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungsangebote der Stadt Kornwestheim

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung i.V. m. §§ 2 und 13 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim in seiner Sitzung vom 23. März 2017 folgende Satzung mit Wirkung zum Schuljahr 2017/18 beschlossen:

§ 1

Einrichtungen zur Betreuung von Schulkindern

Die Stadt Kornwestheim betreibt an mehreren Schulen öffentliche Einrichtungen zur Betreuung von Grundschulkindern.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/ der Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/ die Sorgeberechtigten oder durch Beendigung durch den Einrichtungsträger aus wichtigem Grund.
- (3) Die Abmeldung durch den/ die Sorgeberechtigten hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schuljahresende bzw. einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abmeldung ist der Zugang beim Einrichtungsträger. Das Schuljahr endet zum 31. Juli des Kalenderjahres. Das Schulhalbjahr endet zum 31. Januar des Kalenderjahres.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - wenn für drei aufeinanderfolgende Termine die Gebühren trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet werden oder der/die Gebührenschuldner in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in Höhe eines Betrages, der die Gebühren für drei Monate erreicht, trotz schriftlicher Mahnung in Verzug kommt/ kommen
 - wenn das Kind länger als vier Wochen unentschuldig die Einrichtung nicht mehr besucht hat,
 - das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
 - wenn die Eltern die in den Richtlinien zur Betreuung von Grundschulkindern aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten oder
 - wenn das Kind sich nicht in die Betreuungsgruppe einfügt und nachhaltig stört.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 3

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Betreuungseinrichtungen wird eine gestaffelte Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu dieser Satzung. Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung.
- (2) Der Monat August ist gebührenfrei. Für die übrigen elf Monate werden Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben.
- (4) Gebührenmaßstab sind
 - die Anzahl der gebuchten Betreuungsmodule
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die mit Erstwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners/ der Gebührenschuldner gemeldet sind, in dem auch das betreute Kind lebt

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht oder nicht mit Erstwohnsitz im Haushalt Gebührenschuldners/ der Gebührenschuldner und des betreuten Kindes leben, werden nicht berücksichtigt. Entscheidend sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Steigt die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, wird die Gebühr auf Antrag ab Antragsmonat neu festgesetzt. Verringert sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, ist dieser Umstand umgehend mitzuteilen und die Gebühr wird ab dem Monat, an dem die Änderung eingetreten ist, neu festgesetzt.

- (5) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) erhoben.
- (6) Die Gebühren beziehen sich jeweils auf das gebuchte Modul.
- (7) Fehlt ein Kind aus Krankheitsgründen oder Kur mehr als 10 aufeinanderfolgende Betreuungstage, wird die Gebühr entsprechend anteilig auf Antrag erstattet, sofern eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird. Der Hausleitung ist die Fehlzeit umgehend mitzuteilen.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Beträgt das monatliche Familienbruttoeinkommen weniger als 3.500 Euro, ermäßigt sich die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 3 um 50%. Die ermäßigte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Maßstab für die Bemessung der Gebühren ist das monatliche Bruttoeinkommen der im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten, des sorgeberechtigten Elternteils oder der sonst Sorgeberechtigten. Lebt das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil, der mit einem Nichtsorgeberechtigten in einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, gilt das Einkommen des Nichtsorgeberechtigten als Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils.
- (3) Maßgebend für die Berechnung ist das Jahresbruttoeinkommen des abgelaufenen Kalenderjahres vor der Entstehung der Gebührenschild, dividiert durch 12. Als Einkommensnachweis ist der entsprechende Einkommens- oder Lohnsteuerbescheid

bzw. ein Verdienstrnachweis des Arbeitgebers vorzulegen. Sofern Nachweise nur unvollständig erbracht werden, erfolgt die Kürzung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Gebührenermäßigung nach Absatz 1 zum Ersten des Folgemonats berücksichtigt.

- (4) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus selbstständiger und nichtselbstständiger Arbeit und alle sonstigen positiven Einkünfte (z.B. aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltszahlungen) ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes steuerpflichtig sind. Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten) ist nicht möglich. Kindergeld bleibt bei den sonstigen Einkünften unberücksichtigt.
- (5) Bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse, des monatlichen Bruttoeinkommens, der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt eine Anpassung auf Antrag. Die Änderungen sind unverzüglich seitens des Gebührenschuldners mitzuteilen.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und ggf. erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraums (§ 3 Abs. 6), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums fällig.
- (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten; dies gilt auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung sowie grundsätzlich auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (5) Bei vorübergehender streikbedingter Schließung oder streikbedingtem eingeschränktem Betrieb von Einrichtungen von mindestens sechs aufeinanderfolgenden Tagen (maßgeblich sind die üblichen Öffnungstage) werden die bereits im Voraus vereinnahmten Benutzungsgebühren anteilig bei der nächstmöglichen Zahlung verrechnet oder zurückerstattet. Hierbei werden die tatsächlichen Kalendertage zugrunde gelegt und der Monat mit jeweils 30 Tagen angesetzt. Die Erstattung erfolgt anteilig bis maximal zur Höhe der eingesparten

Personalkosten für die streikenden Beschäftigten. Bei Einrichtungen mit streikbedingt eingeschränktem Betrieb wird eine Rückerstattung von Benutzungsgebühren nur gewährt, soweit das betreute Kind aufgrund des Streiks in der Einrichtung keine Betreuung erhält. Eine Erstattung erfolgt nicht für reguläre Schließzeiten.

- (6) Die Gebühren-/ Zahlungspflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (§ 2) bestehen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Keck
Oberbürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die schulischen Betreuungsangebote der Stadt Kornwestheim

- Gebührenverzeichnis -

	Ein Modul nach Wahl	Zwei Module nach Wahl	Drei Module nach Wahl
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	55,00 €	110,00 €	165,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	42,00 €	84,00 €	126,00 €
Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	27,50 €	55,00 €	82,50 €
Für das Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	14,00 €	28,00 €	42,00 €